

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 07. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2022)

zum Thema:

Berlin und der Quds-Tag im Jahr 2022

und **Antwort** vom 18. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2022)

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11202
vom 7. März 2022
über Berlin und der Quds-Tag im Jahr 2022

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Für Sonnabend, den 30. April 2022, in der Zeit von 14:30 bis 18:30 Uhr wurde die Versammlung „Demonstration anlässlich des Qudstages“ angemeldet. Sie soll im Raum Adenauerplatz - Kurfürstendamm (ZK Ecke Joachimsthaler Str.) - Tauentzienstr. – Wittenbergplatz stattfinden. Für denselben Tag, von 10:00 bis 20:00 Uhr, wurde die Versammlung „Protest gegen den Al Quds Marsch“ angemeldet. Sie soll am George-Grosz-Platz (PLZ: 10707) stattfinden.

1. Wer hat die „Demonstration anlässlich des Qudstages“ für den 30. April 2022 angemeldet? Wer wurde als Versammlungsleiter genannt?

Zu 1.:

Die Versammlung wurde durch die Organisatorinnen und Organisatoren des Quds-Tags in Berlin, der „Quds-AG“, bei der Versammlungsbehörde angezeigt. Konkrete Angaben zu natürlichen Personen können aus Rechtsgründen nicht gemacht werden. Die nach Art. 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin insoweit gebotene Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der (inneren) Versammlungsfreiheit der die Versammlung veranstaltenden bzw. leitenden Personen führt dazu, dass eine Nennung des Namens dieser Personen im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage unterbleiben muss.

2. Wer genau hat die Versammlung genehmigt?
3. Welche Vorbereitungen hat die Berliner Polizei bisher für die „Demonstration anlässlich des Qudstages“ getroffen und welche Vorkehrungen wird sie noch treffen?
4. Welche Auflagen sind für die „Demonstration anlässlich des Qudstages“ vorgesehen? Wird es Auflagen geben, die bei der „al-Quds“-Demonstrationen des Jahres 2020 nicht zum Tragen kamen? Wenn ja, welche werden es sein?
5. Wird der Senat in der Umgebung des Versammlungsplatzes der „Demonstration anlässlich des Qudstages“ liegende Geschäfte, die Waren mit Bezug zur jüdischen Religion oder Israel anbieten, durch die Polizei schützen lassen?

Zu 2. bis 5.:

Versammlungen müssen nicht behördlich genehmigt werden. Sie sind lediglich bei der Versammlungsbehörde im Vorfeld anzuzeigen. Diese prüft dann, ob aufgrund einer anzunehmenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit versammlungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Maßnahmen in Bezug auf die diesjährige Versammlung anlässlich des Quds-Tages werden derzeit von der Versammlungsbehörde geprüft. Generell gilt, dass die Polizei Berlin die geeigneten Maßnahmen treffen wird, um die Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Da im Jahr 2020 die Versammlung anlässlich des Quds-Tags pandemiebedingt abgesagt wurde, erfolgten 2020 keine versammlungsrechtlichen Maßnahmen.

6. Für wie schwerwiegend hält der Senat antisemitische und menschenfeindliche Parolen der „al-Quds“-Demonstrationen der Jahre 2018–2020?

Zu 6.:

Der Senat verurteilt entschieden jede Form von Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit. In den Jahren 2018 und 2019 wurden seitens der Versammlungsbehörde in Bezug auf die Al-Quds-Versammlung strenge versammlungsrechtliche Beschränkungen erlassen, mit denen insbesondere antisemitische und menschenfeindliche Parolen, Motive oder das Zeigen von Zeichen oder Symbolen von antisemitischen Organisationen und ihrer Partnerorganisationen auf der Versammlung untersagt wurden. Die Versammlung im Jahr 2020 wurde pandemiebedingt abgesagt und fand daher nicht statt.

7. Für wie schwerwiegend hält der Senat das Verbrennen einer israelischen Fahne innerhalb Berlins?

Zu 7.:

Nach § 104 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs macht sich strafbar, wer öffentlich die Flagge eines ausländischen Staates zerstört oder beschädigt und

dadurch verunglimpft. Nach Auffassung des Senats ist das öffentliche Verbrennen israelischer Fahnen damit grundsätzlich als Straftat einzuordnen.

8. Wie bewertet der Senat den von vielen Medien und Veranstaltungen benutzten Begriff „[nach Deutschland] importierter Antisemitismus“?

Zu 8.:

Diese Begrifflichkeit wird innerhalb des Senats nicht genutzt. Für den Senat gilt der Antisemitismus-Begriff nach der Arbeitsdefinition Antisemitismus der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken in der von der Bundesregierung empfohlenen erweiterten Form.

9. Bei welchen „al-Quds“-Demonstrationen konnte die Anwesenheit von Unterstützerguppen oder Einzelunterstützern der Bewegung „Boycott, Divestment and Sanctions (BDS) movement“ beobachtet werden?
Bitte nach Jahren gliedern.

Zu 9.:

Über einzelne Medien- und Internetverlautbarungen hinaus liegen dem Senat keine Erkenntnisse über eine Teilnahme am Quds-Tag in Berlin vor.

10. Sind bereits Aufrufe zur Teilnahme an der diesjährigen „al-Quds“-Demonstration festgestellt worden?

Zu 10.:

Es wurden bislang keine Aufrufe zur Teilnahme festgestellt.

11. „Der Kalender [im Intranet der Berliner Polizei; in der Öffentlichkeit als „Kalender der Vielfalt“ bekannt geworden] wurde in Eigeninitiative der Zentralstelle für Prävention im Landeskriminalamt Berlin (LKA PräV) erstellt, umgesetzt durch die Ansprechpersonen für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im LKA PräV 1. In diesem Bereich arbeiten Dienstkräfte mit vielfältigen kulturellen und religiösen Kenntnissen und Erfahrungen.“
Wie viele Dienstkräfte arbeiten zusätzlich zur genannten Ansprechperson für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im LKA PräV 1? Welche Qualifikation ist nötig, um diesem Bereich im Hinblick auf den Themenkomplex „Religion“ angehören zu können? Werden die für Deutschland relevanten Religionen durch jeweils dafür eingesetzte Personen vertreten?

Zu 11.:

Bei der Aufgabenwahrnehmung wird die Ansprechperson für Antisemitismus und andere Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (AP AGMF) der Zentralstelle für Prävention im Landeskriminalamt Berlin durch insgesamt neun Mitarbeitende unterstützt.

Alle Mitarbeitenden in diesem Bereich verfügen über dienstliche und/oder private Vorkenntnisse, themenspezifische Fortbildungen und arbeiten freiwillig in dem Aufgabengebiet.

Alle Ansprechpersonen bilden sich in dem jeweiligen Themenkomplexen stetig weiter.

Einzelne Religionen werden im Aufgabenverständnis nicht getrennt voneinander vertreten, vielmehr werden die Formen von Diskriminierung und Hasskriminalität übergreifend betrachtet.

Berlin, den 18. März 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport